

Berlin, 30.06.2025

Stellungnahme zum „Zweiten Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen“

I. Der Berliner Vollzugsbeirat ist ein bundesweit einmaliges Gremium aus ehrenamtlich tätigen Personen, zu dem die Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte sowie Vertreter*innen verschiedener gesellschaftlicher Organisationen gehören. Die Aufgabe des BVB besteht darin, bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzuges beratend mitzuwirken. Er befaßt sich mit grundlegenden Fragen des Strafvollzuges und weist eine besondere Expertise in diesem Bereich auf.

Zu den vorgelegten Neuregelungen nimmt der BVB in Ausgestaltung seiner Beratungsfunktion wie folgt Stellung.

Angesichts der Kürze der uns dafür zur Verfügung gestellten Zeit können wir auf einige Punkte nur fragmentarisch eingehen; andere – wie die konkret den BVB und die Anstaltsbeiräte betreffenden – behandeln wir vertieft. Dabei gelten unsere Anmerkungen, die wir zur Änderung des LandesStVollzG vornehmen, gleichermaßen für die gleichlautenden Vorschriften der anderen Gesetze.

Familienorientierte Vollzugsgestaltung:

Der BVB begrüßt, daß mit der Schaffung von § 3 Abs. 6 die Berücksichtigung der Belange von Familienangehörigen bei der Vollzugsgestaltung gesetzlich normiert wird. Familienangehörige gehören meist zu den unschuldig Mitbestraften und Leidenden einer Straftat, so daß es angemessen ist, ihre Belange in die Vollzugsgestaltung einfließen zu lassen. Auch die Inhaftierten selbst dürfen nicht über das Strafübel hinaus sanktioniert werden. Zudem wirkt die Erhaltung familiärer Bindungen in erheblichem Maß resozialisierungsfördernd.

Damit einher geht die Erhöhung der Mindestbesuchszeit für minderjährige Kinder um zwei auf vier Stunden monatlich (§ 29 Abs. 1 S. 3); was im gesamten und erst recht im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz immer noch eine recht geringe Zeit darstellt. Zu begrüßen wäre eine Regelung, die die Anstalten verpflichtet, im Rahmen ihrer Kapazitäten eine höhere Besuchsdauer zu genehmigen. Dies ist zwar durch die Formulierung in § 29 Abs. 1 S. 2 („mindestens zwei Stunden im Monat“) bereits jetzt rechtlich möglich, allerdings wäre eine Klarstellung in Richtung einer derartigen, deutlich familiengerechteren Verpflichtung begrüßenswert.

Verfahrensregelungen:

Mit §§ 98 ff wurde ein neuer Abschnitt geschaffen, der verwaltungsrechtliche Verfahrensregelungen im LandesStVollzG etabliert und zusammenfaßt. Damit soll laut Gesetzesbegründung eine Systematisierung der (bisherigen und neuen) Regelungen erzielt werden.

Der Berliner Vollzugsbeirat (BVB) ist ein unabhängiges vollzugspolitisches Gremium. Seine Aufgabe ist, sich für die Ziele und die Fortentwicklung des Berliner Strafvollzuges in den Haftanstalten und in der Öffentlichkeit zu engagieren. Er besteht aus mindestens 17 ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich den Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte, und Vertreter/innen gesellschaftlicher Institutionen (Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerverbände, Ärztekammer, Wohlfahrtspflege, u.ä.), die von der Justizverwaltung berufen werden.

Wir begrüßen die mit der Neuregelung verfolgte Intention, eine transparente und rechtssichere Situation für Inhaftierte und Mitarbeiter:innen des Vollzuges zu schaffen. Insbesondere begrüßen wir die Verpflichtung der Anstalten, bestimmte mündlich erlassene Maßnahmen schriftlich zu begründen (§ 98 a I 2 iVm § 98 I). Es ist anzunehmen, daß die Mitarbeiter:innen des Vollzuges eine Mehrarbeit durch die vorgesehenen Regelungen fürchten. Wir sind jedoch optimistisch, daß eine solche durch strukturiertes Vorgehen und Vorgaben (z.B. in SoPart) zum einen überschaubar bleibt. Zum anderen dürfte bei korrekter Handhabung auch eine Erleichterung für die Bediensteten damit verbunden sein (z.B. bei der Klärung von Beweisfragen).

Mediennutzung:

In der Frage der Nutzung digitaler Medien hinkt der Strafvollzug der Lebenswirklichkeit außerhalb der Mauern meilenweit hinterher. Der Berliner Vollzug ging und geht mit der Schaffung des Hafttraummediensystems diesbezüglich Schritte in die richtige Richtung; nicht umsonst hieß das Startprojekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“. Der Angleichungsgrundsatz muß auch bei der Mediennutzung gelten. Mit den Neuregelungen sollen zum einen marktgerechte Preise beim Telefonieren sichergestellt werden (§ 33 Abs. 2 S. 3). Dies ist angesichts der in der Vergangenheit beklagten Wucherpreise und der auch heute – im Vergleich zu der Preisgestaltung „draußen“ – teilweise noch überzogenen Kosten unbedingt zu begrüßen. Allerdings wird weder im Gesetz normiert noch in der Gesetzesbegründung dargestellt, wie dies erfolgen soll. Die Lösung kann unseres Erachtens nur darin bestehen, daß die Anstalten die Differenz zwischen marktüblichen und den durch Vertragsgestaltung vorgegebenen Preisen in der Haft übernehmen.

Zum anderen wird in § 40 S. 2 vorgesehen, daß die Anstalt den Gefangenen in einem von der Anstalt bestimmten Umfang die Nutzung des Internets gestatten kann. Dies ist überfällig. Allerdings sind die Einschränkungen hierfür nicht unerheblich: so sollen ausweislich der Gesetzesbegründung nur von der Senatsverwaltung für Justiz zugelassene Websites zugelassen werden, die dem Vollzugsziel zuträglich sind. Unseres Erachtens geht diese Einschränkung zu weit – auch der Besuch von Websites, die nicht unmittelbar dem Vollzugsziel dienen, sollte nicht verweigert werden. Ein Verbot ist nur bei Gefahren für die Resozialisierung, bei strafrechtlich relevanten Inhalten oder solchen mit schädlichen Folgen angemessen.

Soweit die Begründung ausführt, daß den Inhaftierten hieraus kein Rechtsanspruch abzuleiten ist, ist dies aus Sicht der Gesetzesinitiatoren zwar folgerichtig, erscheint uns aber angesichts der dargelegten Bedenken nicht angemessen.

Entlohnung der Inhaftierten:

Hier etabliert der Gesetzentwurf eine Neuregelung der Vergütung. Er unterteilt in einen monetären (§ 61) und einen nichtmonetären Teil (§ 63). Die monetäre Vergütung für die Inhaftierten wird auf 15% der Bezugsgröße angehoben (§ 61 Abs. 3). Lange genug hatte man sich mit einer Erhöhung Zeit gelassen; nun war sie infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unausweichlich. Bedenklich erscheint uns allerdings, inwieweit durch die Einführung einer Sollarbeitszeit von 37 Stunden (§ 20 Abs. 5) die Erhöhung der Entlohnung faktisch verwässert wird.

Darüber hinaus sollte nicht aus dem Blick geraten, daß die in den Anstalten angebotenen Arbeitsplätze dem Bedarf des heutigen Arbeitsmarktes anzupassen sind.

Was nach wie vor fehlt, ist die Einbeziehung der Inhaftierten in die Sozialsysteme und die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Letztere, im März 1976 vom Bundesgesetzgeber beschlossen, stand, als

"Ausfallentschädigung" bezeichnet, in § 45 StVollzG. Parallel zur Lohnfortzahlung in der Gesellschaft sollte sie bis zu sechs Wochen gezahlt werden.

Die damals vom Bundes-Gesetzgeber beschlossene Norm trat jedoch nie in Kraft, wie in § 198 StVollzG vorgesehen. Vergleichbares wurde auch nicht in ein Landes-StVollzG aufgenommen. Hier fehlt es unseres Erachtens an der Verwirklichung des Angleichungsgrundsatzes und erinnert vielmehr an Haft als besonderes Gewaltverhältnis.

II. Zum Änderungsvorschlag des Referentenentwurfs zu **§ 111 StVollzG Berlin**

Die Änderungsvorschläge zu Nr. 48. des Entwurfs sind abzulehnen.

Zum Teil bedarf es der Änderungen nicht und zum anderen Teil sind sie rechtlich widersinnig:

Vorab: Zum tieferen Verständnis des Sinns von Beiräten im Justizvollzug wird auf die Ausführungen **unten zu Ziffer IV.** hingewiesen.

Zu a) - § 111 Absatz 1: Dass die Beiratsmitglieder ehrenamtlich arbeiten, bedarf keiner Klarstellung. Sollte sich einmal ergeben, dass Beiräte nicht ehrenamtlich arbeiten – etwa, weil man es für notwendig erachtet, dass ihre Tätigkeiten z.B. denen des Landesjustizvollzugsbeauftragten in Nordrhein-Westfalen angeglichen werden sollen –, wäre dafür insgesamt ein neues Gesetz erforderlich.

Zu b) - § 111 Absatz 3: Das Postulat der vertrauensvollen Arbeit zwischen Beiräten und Justizvollzugsorganen besteht seit 50 Jahren, wird in Berlin ebenso lange umgesetzt und ist in den bisherigen Verwaltungsvorschriften ausreichend verankert.

Die von SenJustV nun vorgeschlagene Veränderung **beseitigt die bisherige Gegenseitigkeit der vertrauensvollen Zusammenarbeit.** Ohne dass eine solche auch von Seiten des Vollzuges gepflegt wird, ist eine Aufgabenerfüllung im Sinne des Gesetzes für die Beiräte nicht möglich.

Zu c) - § 111 Abs. 6: Da Beiräte den Vollzug kritisch aus externer Sicht begleiten und so auch teilweise Kontrollfunktion ausüben sollen (s.u.), ist prinzipiell die Berufung der Beiräte durch die Senatsverwaltung nur bedingt sinnvoll. Bislang hat das aber aus hiesiger Sicht nicht zu einer Zweckvereitelung der Beiratsaufgaben geführt.

Das Vorschlagsrecht allein der Anstaltsleitung zuzubilligen und nicht auch den Beiräten selbst oder entsendenden Institutionen, verstärkt die Problematik von rechtsfernen Beiräten.

Aus hiesiger Sicht ist ein Vorschlagsrecht auf niemanden zu beschränken. Stattdessen kann ein Vetorecht sowohl der Anstaltsleitung als auch des Beirats bei der Erst-Berufung erwogen werden, wenn das, entgegen der bisher geübten Praxis, für notwendig erachtet wird.

Zu d) - § 111 Abs. 7: Der Vorschlag greift in unzulässiger Weise in die Unabhängigkeit und den rechtlichen Charakter der Beiräte ein und ist geeignet, **deren Zweckbestimmung zu vereiteln:**

Ausweislich der von der Senatsverwaltung gegebenen Begründung sollen auf die als Zivilpersonen berufenen ehrenamtlichen Beiräte beamtenrechtliche Grundsätze angewendet werden. Dergleichen ist widersinnig.

Beiräte müssen als Personen und als Institutionen zivil und unabhängig von althergebrachten Staatsdienerbanden oder politisch wandelbarer Behördenräson agieren. Allein deswegen existieren sie !

Sie arbeiten ehrenamtlich, also bewusst ohne Bindungen an ein Dienstverhältnis oder Alimentation durch die staatlichen Institutionen, die sie kontrollieren und durch ihre zivile und unabhängige Herangehensweise verbessern sollen.

Soweit die Begründung zum Referentenentwurf expressis verbis darauf abzielt, mit der beamtenrechtlichen Vereinnahmung auch privates Verhalten oder gar Haltungen außerhalb des Ehrenamtes behördlich zu ahnden, wird damit allenfalls Schrecken bei den berufenen wie auch potenziellen Ehrenamtsträgern in den Beiräten verbreitet.

Dass allein SenJustV bezüglich der inkriminierbaren Verhaltensweisen der Ehrenamtlichen beurteilungsfähig sei (so die Begründung: *„die Entscheidung darüber, ob die Person für die Tätigkeit im Anstaltsbeirat geeignet ist, ist ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil, das sachverständig und zuverlässig nur die Behörde abgeben kann“*), ist zudem weder (grund-)rechtlich noch empirisch nachvollziehbar.

Stattdessen ist eine solche Annahme einer demokratischen Gesellschaft grundfremd.

Der Bürger ist laut Grundgesetz der höchste Souverän, nicht die Behörden. Gegen deren Maßregelungen ist ihm sogar grundgesetzlicher Schutz garantiert – s. Art. 19 Abs. 4 GG.

Und empirisch wird diese Behauptung in der Änderungsbegründung seit jeher durch den Ausgang zahlreicher beamtenrechtlicher Streitigkeiten widerlegt.

Es gibt auch keinen sachlichen Grund, die Oberhoheit über die Beiräte auf die von der Senatsverwaltung nun vorgeschlagene Weise neu gesetzlich zu normieren.

Denn die bestehenden beiden Grundsätze, dass einerseits vertrauensvoll miteinander zusammenzuarbeiten ist und andererseits Beiräte von der Justizverwaltung und deren Vorgaben unabhängig arbeiten, definieren Berufungs- und Abberufungsgründe in absolut ausreichendem Maße.

Das zeigt auch die Praxis seit Jahrzehnten.

Die bisherige Verwaltungsvorschrift Nr. 6. (s. Anhang) repräsentiert das anzuwendende Recht stattdessen gut.

Bei Bedarf einer darüber hinausgehenden Regelung mag die Berufungs- und Ablösungsbefugnis hinsichtlich Anstaltsbeiräten und Vollzugsbeiratsmitgliedern gegebenenfalls einem paritätischen Schlichtungsgremium zugeordnet werden. (Das sieht im Übrigen der künftige Entwurf einer Geschäftsordnung der Beiräte vor.)

Zu e) - § 111 Abs. 8 und 9: Die vorgeschlagenen Detailregelungen zu Wahlverfahren der Beiräte überladen das Gesetz. Und der vorgesehene Absatz 9 schafft ein neues Einfallstor gegen die Unabhängigkeit der Beiräte; s. dazu vorstehend.

Es gibt keinen rechtlichen oder sachlichen Grund dafür, das Vorgeschlagene nicht stattdessen wie bisher in Verwaltungsvorschriften (bei „vertrauensvoller Zusammenarbeit“, s.o.) und Geschäftsordnungen der Beiräte (s. vorstehend) zu regeln...

Zur weiteren Begründung und Erläuterung siehe **unten zu IV**.

III) Zum Änderungsvorschlag des Referentenentwurfs zu § 112 StVollzG Berlin

Die Änderungsvorschläge zu Nr. 49. des Entwurfs sind abzulehnen.

Der hier vorgeschlagenen Änderungen bedarf es nicht, und hinsichtlich der Vertreter-Regelungen sind sie dysfunktional:

Zu a) aa) - § 112 Absatz 2 Satz 1: Dass zum Berliner Vollzugsbeirat (BVB) die „regulären“ Mitglieder **oder ihre Stellvertreter** gehören sollen, ist dysfunktional, da eine Vollzugsbeiratsmitgliedschaft einerseits mit einem Stimmrecht verbunden ist und andererseits die Anzahl der BVB-Mitglieder sinnvollerweise begrenzt ist - derzeit auf 19 insgesamt.

Es besteht aus hiesiger Sicht kein genereller Bedarf für die sich dann zwangsläufig ergebende Heraufsetzung der Mitgliederzahl auf etwa das Doppelte, also 38.

Ein Bedarf für die Bestellung von Vertreter:innen besteht nur für die Teilnahme an den BVB-Sitzungen.

Hier auch, soweit in einzelnen von Mitgliedern repräsentierten Bereichen, z.B. aufgrund beruflicher Verhinderung des betreffenden BVB-Mitglieds (das nicht Vorsitzende:r eines Anstaltsbeirats ist, also keine:n Vertreter:in hat), sonst nur seltene Anwesenheit in Sitzungen und (dadurch) gefährdete Stimmberechtigung anzunehmen ist.

Was bislang für den Repräsentanten der Presse und den aus der Wissenschaft der Fall war.

Aber das ist in Verwaltungsvorschriften und der Beiratsgeschäftsordnung sinnvoller zu regeln.

Soweit der Referentenentwurf hier eigentlich wohl die Teilnahme bzw. Vertretung in BVB-Sitzungen regeln möchte, ist der Änderungsvorschlag ein auch sachlich nicht nachvollziehbarer Eingriff in die Unabhängigkeit des Beirats. So kommt es etwa vor, dass auch gewählte Vertreter:innen von Anstaltsbeiratsvorsitzenden (die aufgrund dessen BVB-Mitglieder sind) zu BVB-Sitzungen verhindert sind. Dann könnte aus der betreffenden Anstalt niemand teilnehmen und über dort aktuelle Geschehnisse berichten. Auch besteht ein sachlicher Bedarf, dass neue Anstaltsbeiratsmitglieder in geringer Anzahl (der o.g. Geschäftsordnungsentwurf des BVB sieht bis zu zwei pro Sitzung vor) an einer Sitzung teilnehmen, um sie mit dem BVB vertraut zu machen. (Auch die Senatsverwaltung erlaubt sich – aus demselben Grund – dortige neue Mitglieder zu den BVB-Sitzungen mitzubringen.)

Verschwiegenheitsverpflichtet sind alle Mitglieder der Anstaltsbeiräte und die übrigen BVB-Mitglieder.

Die Materie ist nicht im Gesetz zu regeln, sondern in der Geschäftsordnung des BVB, ggfs. in einer Verwaltungsvorschrift.

Zu a) bb) - § 112 Absatz 2 Satz 1: Die vorgeschlagene Texterweiterung durch den Satz „Die Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats sind ehrenamtlich tätig“ ist nicht notwendig oder sinnvoll.

Auf die hiesigen Ausführungen oben **Zu a) - § 111 Absatz 1** wird verwiesen.

Zu b) - § 112 Absatz 3: Die von SenJustV vorgeschlagenen Einfügungen und Textänderungen sind nicht notwendig soweit § 111 gemäß den obigen Ausführungen nicht geändert wird.

Zur weiteren Begründung **siehe nachfolgend IV.**

IV. Zur Nachvollziehbarkeit unserer vorliegenden Stellungnahme werden die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für die Existenz und Arbeit der Anstaltsbeiräte und des Berliner Vollzugsbeirats nachfolgend skizziert.

Denn die Neuregelungsvorschläge zu den §§ 111, 112 StVollzG Berlin beinhalten und ermöglichen fundamentale Eingriffe in die Autonomie der Anstaltsbeiräte und, vermittelt der Verweisungsnorm in § 112 des Gesetzes, auch in die Autonomie des Berliner Vollzugsbeirats.

Sie wirken damit den gesetzlichen Aufträgen der Anstaltsbeiräte und des Berliner Vollzugsbeirats in Berlin entgegen.

a) Vorab sei mitgeteilt, dass der BVB das im Gesetz bislang verankerte **gegenseitige** Vertrauens- und Informationsgebot seitens der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV) dadurch als **deutlich verletzt** erkennt, als der BVB **vor** dem Referentenentwurf weder von der Absicht der Änderung der Vorschriften, die die Anstaltsbeiräte und den Berliner Vollzugsbeirat betreffen, informiert wurde noch gar Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen hat.

Eine Anfrage des BVB-Vorstands gegen Ende 2024 zum Auslaufen der bis 22.10.24 geltenden einschlägigen Verwaltungsvorschriften wurde seitens SenJustV lediglich mit dem Hinweis beantwortet, dass die dortigen Thematiken im Rahmen der Arbeiten an StVollzG-Bln-Änderungen wegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Arbeit in Haft mitbehandelt würden.

Die Umsetzung des nun im Änderungs-RE für die Anstalten postulierten Anhörungsgebots hätten wir von der SenJustV uns gegenüber in diesem Kontext erwartet.

Grundsätzlich sei zum Verständnis des gesetzlichen Auftrags von (Anstalts-)Beiräten und unserer Stellungnahme vorausgeschickt:

b) Anstaltsbeiräte gibt es in verschiedener Form seit mehr als einem Jahrhundert. Sie stellten Verbindungen sowohl der Anstalt als auch der Gefangenen zur Zivilgesellschaft dar. Ursprünglich eher zur Verbesserung der der Resozialisierung dienenden Arbeits(-beschaffungs-)möglichkeiten (auch zum Wohl externer Betriebe!), der Eingliederung von Entlassenen und der Seelsorge im Sinne möglichst erfolgreicher Norm-Verankerung.

Mit der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Anfang der 1970er Jahre forcierten gesetzlichen Normierung des vorher eher militärisch als Besonderes **Gewaltverhältnis** gestalteten Strafvollzugs zu einem zivilen Resozialisierungsvollzug, wurden den (Anstalts-)Beiräten auch entsprechend geänderte zusätzliche Zwecke zugeordnet. Wobei ausweislich der „Materialien“ zum Strafvollzugsgesetz (des Bundes) von 1976 unter den Ländern insofern keine gänzlich übereinstimmenden Vorstellungen herrschten.

Die 1977 in Kraft getretenen Vorschriften der §§ 162 – 165 StVollzG bestimmten bundesweit die Bildung von Beiräten. Als deren Aufgaben wurde formuliert:

„§ 163: Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung“. § 164 regelte insbesondere Informations- und Zugangsrechte der Beiräte, § 165 ihre Verschwiegenheitspflicht. Weiteres sollten gemäß § 162 Satz 3 die Länder regeln.

c) In Berlin wurde **1975/1976**, also bereits **vor dem Inkrafttreten des Bundes-Strafvollzugsgesetzes**, neben den bereits bestehenden Anstaltsbeiräten, der Berliner Vollzugsbeirat als quasi Dachverband für die Anstaltsbeiräte und Bindeglied zwischen zivilgesellschaftlichen Institutionen und Justizverwaltung berufen. Ausweislich der damaligen Begründungen sollten die Beiräte neben den althergebrachten Zwecken die neue, große Aufgabe haben, die vom „Besonderen Gewaltverhältnis“ stark geprägten Formen und Gebräuche des Strafvollzugs dadurch nach der neuen Gesetzeslage gestalten zu helfen, dass sie ihre zivilgesellschaftlich geprägten Auffassungen und Möglichkeiten gegen die durch ein schieres neues Gesetz nicht veränderbaren althergebrachten Zustände mit einbrächten.

Die zur damaligen Gesetzeslage von der Berliner Justizverwaltung erlassenen Verwaltungsvorschriften (AVen / VVen) drückten das vielfach aus. Etwa durch die Zuerkennung eines eigenständigen Rechts der Beiräte auf Öffentlichkeitsarbeit – mit ausdrücklich dem/der Vorsitzenden (bezüglich des Vollzugsbeirats: dessen Vorstand) als Vertreter:in in der Öffentlichkeit, Akteneinsichtsrechten, Mitwirkung bei der Bestimmung der Mitgliederzahl der Beiräte, deren Nicht-Weisungs-Gebundenheit, sowie dem Recht auf Schaffung einer eigenen Geschäfts- und Wahlordnung.

Als eines der Überbleibsel der traditionellen Auffassungen behielt sich die Senatsverwaltung allerdings die Ernennung von Beiratsmitgliedern sowie ihre Abberufung

„aus wichtigem Grund“

vor (s. Nr. 8 der zuletzt gültigen VVen zu den §§ 162 – 165 StVollzG (Bund). In anderen Bundesländern werden (Anstalts-)Beiräte anders berufen, teilweise sogar vom Parlament.)

In Nr. 7 jener VVen zu den §§ 162 – 165 StVollzG (Bund) definierte die Senatsverwaltung für Justiz ihr Ernennungs-Ermessen wie folgt:

„Als Beiratsmitglieder sollen Personen berufen werden, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Justizvollzugs haben und bereit sind, im Zusammenwirken mit den im Vollzug Tätigen (...) die Bemühungen um die Erreichung des Vollzugszieles (...) zu unterstützen. ...“.

Die Aufgaben des Berliner Vollzugsbeirats wurden in Nr. 16 jener VVen zuletzt wie folgt beschrieben:

„(1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des Vollzuges beratend mit und wirbt in der Öffentlichkeit um Verständnis für die Belange eines auf Resozialisierung ausgerichteten Vollzuges. Er unterstützt die Senatsverwaltung für Justiz durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten. (2) Der Berliner Vollzugsbeirat und die Vollzugsabteilung der Senatsverwaltung für Justiz sollen sich im gemeinsamen Interesse einer Verbesserung des Vollzuges gegenseitig über Grundsatzangelegenheiten des Berliner Vollzuges informieren, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen.“

Über die Verwaltungsvorschriften hinausgehende Wohlverhaltenspflichten o.ä., gar außerhalb der Beiratstätigkeiten, wurden nicht bestimmt. Im Bundes-StVollzG von 1976 waren sie ohnehin nicht enthalten.

d) Das im Oktober 2016 in Berlin in Kraft getretene Landes-StVollzG nebst Verwaltungsvorschriften enthielt hinsichtlich der Beiräte nach hiesiger Kenntnis keine wesentliche Änderung der vorstehend skizzierten Rechtslage.

Das **Kammergericht** in Berlin hat in seiner Entscheidung vom 04.10.22 zu 5 Ws 31/22 Vollz als bereits vordem und übereinstimmend skizzierten Grundsätze für Beiräte im Strafvollzug die Kontrollfunktion des (Berliner Vollzugs-)Beirats als Repräsentant der Öffentlichkeit benannt; der Beirat bewege sich *„im Spannungsfeld zwischen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Rahmen eines konstruktiven Austausches mit der Aufsichtsbehörde (vgl. AbghBln a.a.O.) und der Notwendigkeit, eine kritische Distanz zu dieser zu wahren (...); aufgrund der gesetzlichen Konstruktion bestehe die Kontrollfunktion etwa in Form der Aufdeckung von Missständen im Vollzug, verbunden mit dem Aufzeigen von Verbesserungsmöglichkeiten. Gerade von der Erörterung voneinander abweichender und gegebenenfalls auch gegensätzlicher Sichtweisen und Auffassungen verspricht sich der Gesetzgeber damit eine qualitative Verbesserung der Verhältnisse im Vollzug“*; bei einer Abberufung von (Vollzugs-)Beiratsmitgliedern habe die Behörde die Zwecke des Gremiums zu berücksichtigen; usw. (s. KG aaO. S. 12 ff.m.w.Nachw.).

Die Unabhängigkeit von Beiräten kann nach überwiegender Auffassung in der wissenschaftlichen Literatur schon dadurch vereitelt werden, dass jene Behörde, die von den Beiräten kontrolliert werden soll, ihre „Kontrolleure“ beruft und abberuft (s. beispielsweise B. Wagner: Die Länderregelungen zur Ernennung, Entlassung und Suspendierung von Anstaltsbeiräten gemäß § 162 III StVollzG, in Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1986, 340 ff.; weitere Nachweise in der vorgenannten Entscheidung des Kammergerichts).

e) Die unmittelbare wie auch die mittelbare **Anwendung von beamtenrechtlichen Grundsätzen auf ehrenamtlich Tätige**, die der Referentenentwurf ausweislich seiner Begründung bezweckt, ist ausgeschlossen.

Dies überhaupt erörtern zu müssen, mutet seltsam an. Denn das Ehrenamt, ob im Sportverein, in der Behindertenpflege oder im Strafvollzug, ist an sich quasi das Gegenteil eines staatlichen Dienstverhältnisses.

Es hat in den letzten Jahrzehnten keine Konflikte zwischen Beiräten und der Justizverwaltung gegeben, die die Projektion solcher system- und zweckfernen beamtenrechtlichen Reglementierungen überhaupt nachvollziehbar erscheinen ließe.

Berufungen neuer Beiräte erfolgten stets einvernehmlich mit den Anstalten und den Beiräten.

Die sehr seltenen vorfristigen Ablösungen von Anstaltsbeiräten erfolgten wegen deutlichem Fehlverhalten *bei der Ausübung des Ehrenamts*.

Eine vorfristige Ablösung eines Mitglieds des Vollzugsbeirats durch die Senatsverwaltung für Justiz mit der Begründung eines Fehlverhaltens ausschließlich außerhalb der Ehrenamtsausübung wurde vom Landgericht Berlin und dem Kammergericht als unzulässig erkannt; mit der Folge der Nicht-Verlängerung der Zulassung, also quasi einer „fristgemäßen Kündigung“ statt einer fristlosen (s. LG Berlin vom zu 555 StVK 120/21 Vollz und KG vom 04.10.22 zu 5 Ws 31/22 Vollz).

Bekannt ist allerdings auch, dass die Senatsverwaltung für Justiz sogar dazu tendiert, die Beiräte als Teil der Justizverwaltung anzusehen oder gar vor Gerichten so zu argumentieren.

Selbst die Einhaltung des „Dienstweges“ wurde von Beiratsmitgliedern schon einmal ultimatativ verlangt.

Das ist nicht nur aus historischen Gründen unzutreffend; s.o. Auch andere Beiräte, etwa die Migrationsbeiräte, sind nicht Teile der Verwaltungen. Auch wenn diese ihnen qua Gesetz Unterstützung angedeihen lassen und mit ihnen kommunizieren müssen.

Beiratsarbeit dient der Demokratie, nicht einer Behörde oder beamtenrechtlichen Zielen.

- f)** Die Aufgaben der Beiräte im Strafvollzug **können** nur erfüllt werden, wenn diese
- als Personen und als Gremien **zivilgesellschaftlich** geprägt, orientiert und handlungsbefugt sind und durchsetzbare Informationsrechte haben,
 - wenn sie **unabhängig** von Wertungen der – im Zweifelsfall politischen Vorgaben und Strömungen unterliegenden – Justizvollzugsverwaltung sind,
 - wenn sie ihren ehrenamtlichen Aufgaben wie beschrieben nicht unter Gefahr ihrer Ablösung durch jene Institution(en), zu deren Verbesserung sie berufen sind, nachgehen müssen,
 - schon gar nicht durch ihr Verhalten außerhalb ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, sofern dieses nicht unmittelbare Auswirkungen auf die Beiratstätigkeit hat.

Die Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber dem ehernen Block einer (Justizvollzugs-)Behörde ist für die lediglich ehrenamtlichen Beiräte schon aufgrund der Definitionsmacht der Behörde und des zeitlich wie in der Regel auch inhaltlich bestehenden Handlungsgefälles ohnehin in vielerlei Hinsicht sehr begrenzt.

Das führt erkennbar in der Praxis gelegentlich zu zweckfeindlicher größerer Behördennähe und Verlust von kritischer Distanz bei Beiräten. Die „Kontrollfunktion“ wird dadurch gemindert, die Tendenz zur Rechtfertigung des Strafvollzugs, so wie er ist (und evtl. nicht sein dürfte), gefördert.

In Nordrhein-Westfalen hat man vordem, nach einem tragischen Vorfall im dortigen Vollzug, einen hauptamtlichen Landesjustizvollzugsbeauftragten berufen und mit sowohl standesüblicher Bezahlung als auch einer bürokratischen Infrastruktur ausgestattet.

Diesen mit einem Abhängigkeitsverhältnis verbundenen Weg ist Berlin – mit breiter Zustimmung der Beiräte und der Politik – nicht gegangen.

Es hat 2014 lediglich den Berliner Vollzugsbeirat mit einer Büroinfrastruktur ausgestattet, die Recherchen, Kommunikation u.ä. professionalisierte, ohne das Ehrenamt und die zivile Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder anzutasten.

(Die Bürokapazität wurde allerdings mit den Zuwendungskürzungen 2025 um nahezu 60 % wieder weitgehend genommen.)

Die Beiräte in Berlin sind in Teilaspekten als Fortsetzungen internationaler Gremien, wie das CPT und auf bundesdeutscher Ebene der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, tätig. (Mit dem letztgenannten pflegt der BVB auch aktuell eine gute Zusammenarbeit.)

g) Grenzen für die Beiratsarbeit setzt auch die **Nichtdurchsetzbarkeit der Informationsansprüche** gegenüber den Justizvollzugsbehörden. Insofern entscheiden diese durchweg erkennbar, was sie der „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ mit den Beiräten zuführen wollen oder nicht.

Gegenüber der aktuellen Justizvollzugsverwaltung muss das nur gelegentlich problematisiert werden.

h) Kritisch ist daneben auch zu sehen, dass das Recht der Beiräte auf **Öffentlichkeitsarbeit nicht gesetzlich verankert** ist, sondern nur in den (nicht mehr gültigen) Verwaltungsvorschriften genannt. Bisher sind zwar Konflikte insofern in relativ „vertrauensvoller Zusammenarbeit“ bewältigt worden.

Allerdings wäre hier eine Aufnahme in das Gesetz geboten.

(Zum Gesamten s. u.a. Behrens/Heischel/Linkhorst in Forum Strafvollzug 2022, 309 ff.).

Inhalt:

- A 1 - geltende Fassung des § 111 StVollzG
 - A 2 - Änderungsvorschlag des Referentenentwurfs
 - A 3 - Begründung des Referentenentwurfs dazu

 - B 1 - geltende Fassung des § 112 StVollzG
 - B 2 - Änderungsvorschlag des Referentenentwurfs
 - B 3 - Begründung des Referentenentwurfs dazu

 - C - Verwaltungs-/Ausführungsvorschriften zu §§ 111, 112, gültig bis 22.10.24
-

A 1 In der geltenden Fassung lautet § 111 StVollzG Berlin:**§ 111****Anstaltsbeiräte**

- (1) Bei jeder Anstalt ist ein Anstaltsbeirat zu bilden. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Gefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.
- (3) Der Beirat steht der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Gefangenen und die Gestaltung des Vollzugs informieren, die Anstalt gemäß § 113 Absatz 1 besichtigen und sie ohne Begleitung durch Bedienstete begehen. Sie können die Gefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen.
- (5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.
- (6) Die Aufsichtsbehörde regelt die Berufung, Amtszeit, Zusammensetzung, Sitzungsgelder und Abberufung der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.

(Ergänzend dazu galten zuletzt bis. 22.10.2024 die im **Anhang C** aufgeführten **Verwaltungsvorschriften**)

A 2 Der Änderungsvorschlag des Referentenentwurfs zu § 111 StVollzG Berlin lautet:**48. § 111 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der Satz folgende Satz eingefügt:
„Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:
„Im Interesse einer effektiven Beiratsarbeit arbeiten die Mitglieder des Beirats vertrauensvoll mit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter und den Bediensteten zusammen.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung beruft auf Vorschlag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters geeignete Personen zu Mitgliedern des Beirats für einen Zeitraum von vier Jahren. Die Berufung kann verlängert werden.“
 - d) Folgende Absätze werden angefügt:
- „(7) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann Mitglieder des Beirats abberufen, wenn begründete ernsthafte Zweifel an deren Eignung bestehen. Dem betroffenen Beiratsmitglied, der oder dem Vorsitzenden und der Anstalt ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (8) Mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder wählt der Beirat mindestens alle vier Jahre aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ein bis zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
 - (9) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung regelt die Zusammensetzung, Berufungsvoraussetzungen, Ausschlussgründe und Sitzungsgelder der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.“

A 3 Zur Begründung wird im Referentenentwurf ausgeführt:

Zu Nummer 48 (§ 111 Anstaltsbeiräte)

Die gesetzlichen Vorgaben zu den Anstaltsbeiräten werden ausgeweitet und detaillierter gestaltet; insbesondere werden einige bisher in Ausführungsvorschriften zu § 111 enthaltene Regelungen in das Gesetz übernommen. Die Berufung, Amtszeit, Verlängerungsmöglichkeit und Abberufung der Beiratsmitglieder wird nunmehr gesetzlich geregelt.

Die Neuregelung zur ehrenamtlichen Natur der Mitgliedschaft in den Anstaltsbeiräten in Absatz 1 Satz 2 hat vor allem klarstellende Funktion.

Neu in das Gesetz aufgenommen wird die Betonung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Beirat und Anstaltsleitung sowie Bediensteten in Absatz 3 der Vorschrift. Dies war bisher in Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift enthalten. Die Anstaltsräte sind Gremien mit besonderer Beratungsfunktion. Hierfür ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den ehrenamtlichen Mitgliedern des Beirats und der Anstaltsleitung unabdingbare Voraussetzung.

In Absatz 6 wird zudem klargestellt, dass die Berufung der Beiratsmitglieder Aufgabe der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung ist. Diese beruft auf Vorschlag der Anstaltsleitung „geeignete Personen“ in die Anstaltsbeiräte. Bei der Feststellung der Eignung der Personen steht der Senatsverwaltung ein – gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer – Beurteilungsspielraum zu. Denn die Entscheidung darüber, ob die Person für die Tätigkeit im Anstaltsbeirat geeignet ist, ist ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil, das sachverständig und zuverlässig nur die Behörde abgeben kann. Das Urteil über die Eignung der in Frage stehenden Person besteht in der prognostischen Einschätzung, ob sie den Anforderungen des Ehrenamtes voraussichtlich gerecht werden wird. In die Anstaltsbeiräte sollen nur solche Mitglieder berufen werden, die die gesetzlich beabsichtigte Vielschichtigkeit des Gremiums gewährleisten und die fachlich und menschlich kompetent und zudem in der Lage sind, auf der Grundlage des in Absatz 3 erwähnten gegenseitigen Vertrauens ihre Beratungsfunktion für den Justizvollzug auszuüben. Welche Erfahrungen, Qualifikationen und Eigenschaften diese Eignung ausmachen, darf die Behörde entscheiden, die auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Anstaltsbeirat angewiesen ist. Dabei darf die Senatsverwaltung die gesellschaftliche und berufliche Stellung, das außerhalb eines Verwaltungsamtes gezeigte Verhalten und die öffentlichen Äußerungen eines in Betracht kommenden Mitglieds in die mögliche Berufungsentscheidung mit einbeziehen. Eine Verlängerung der regelmäßig vierjährigen Berufung ist möglich; die Entscheidung hierüber steht im Ermessen der Senatsverwaltung.

Entsprechend wird in Absatz 7 die Möglichkeit der Abberufung der Beiratsmitglieder geregelt. Die Norm bildet die Kehrseite der eben dargelegten Anforderungen für die Berufungsentscheidung. Für die Abberufung müssen begründete ernsthafte Zweifel an der Eignung vorliegen. Bei der Frage, ob begründete Zweifel an der Eignung vorliegen, kommt der Senatsverwaltung – wie auch bei der Berufung der Mitglieder – ein Beurteilungsspielraum zu, da nur diese in der Lage ist, die für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit notwendigen Kriterien zu bestimmen. Für die Feststellung der Nichteignung genügen – ähnlich wie bei der Entlassung von Probebeamten wegen Nichtbewährung (vgl. stRspr. des BVerwG, Urteile vom 31. Mai 1990 - 2 C 35.88 - BVerwGE 85, 177 <180 m.w.N.>, vom 18. Juli 2001 - 2 A 5.00 – juris, und vom 7. Mai 2019 - 2 A 15.17 - BVerwGE 165, 263 Rn. 53 ff. und 56) – begründete ernsthafte Zweifel an der Eignung. Vor der Abberufung müssen nicht nur dem Betroffenen, sondern auch der Anstaltsleitung und dem oder der Vorsitzenden des Beirats Gelegenheit gegeben werden, sich zu den die Abberufungsentscheidung tragenden Gründen zu äußern. Absatz 8 enthält eine Regelung zur Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung. Vorschriften zum Ablauf der Wahl kann der Beirat in einer Wahlordnung treffen.

Nach Absatz 9 liegt die Zuständigkeit zur Regelung der Zusammensetzung, Berufungsvoraussetzungen, Ausschlussgründe und Sitzungsgelder der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung.

B 1 In der geltenden Fassung lautet § 112 StVollzG Berlin:

§ 112

Berliner Vollzugsbeirat

(1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit. Er erörtert mit der Aufsichtsbehörde seine Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren sich der Berliner Vollzugsbeirat und die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen gegenseitig.

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus den jeweils gewählten Vorsitzenden der einzelnen Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen bestimmten Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation besonders geeignet sind, sich für die Belange des gesamten Berliner Vollzugs und entsprechend § 3 Absatz 6 für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen einzusetzen.

(3) § 111 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(Ergänzend dazu galten zuletzt bis. 22.10.2024 die im **Anhang** aufgeführten **Verwaltungsvorschriften**)

1

B 2 Der Änderungsvorschlag des Referentenentwurfs zu § 112 StVollzG Berlin lautet:

49. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder sonst von diesen bestimmten Mitgliedern“ durch die Wörter „oder ihren Stellvertretern“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats sind ehrenamtlich tätig.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ und die Wörter „Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 4 bis 9“ ersetzt.

B 3 Zur Begründung wird im Referentenentwurf ausgeführt:

Die Streichung in Absatz 2 stellt klar, dass Mitglieder die Vorsitzenden der einzelnen Anstaltsbeiräte und – bei deren Verhinderung – deren Vertreter sind; die Entsendung anderer oder zusätzlicher Personen in den Berliner Vollzugsbeirat durch die Anstaltsbeiräte ist damit gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Die Ergänzung der Verweisungsnorm in Absatz 3 vollzieht die Ergänzung in § 111 nach. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 48 Bezug genommen.

C Verwaltungsvorschriften zu §§ 111, 112 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, gültig gewesen bis 22.10.2024

Abgerufen am 24.06.25 bei <file:///C:/Users/Admin/Downloads/vven-zu-111-112-stvollzg-bln-1.pdf> :
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

**Verwaltungsvorschriften zu
§§ 111, 112 des Berliner Strafvollzugsgesetzes,
zu §§ 114, 115 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes,
zu §§ 85, 86 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes
und zu §§ 109, 109a des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes
Vom 19. September 2019
JustVA III A 10
Telefon 9013 - 3149 oder 9013 - 0, intern 913 - 3149
Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:**

1

Aufgaben der Beiräte

(1) Die Aufgaben des Anstaltsbeirats und von dessen Mitgliedern ergeben sich aus § 111 Absatz 2 und 3 StVollzG Bln, § 114 Absatz 2 und 3 JStVollzGBln, § 85 Absatz 2 UVollzG Bln und § 109 Absatz 2 und 3 SVVollzGBln; insbesondere vermitteln die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Beirats der Öffentlichkeit die Vollzugsbedingungen und die vielfältigen Aufgaben der Anstalt bzw. Einrichtung und werben für die Belange eines auf Eingliederung (Resozialisierung) ausgerichteten Vollzugs. Die Beiratsmitglieder unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

(2) Die Beiräte haben nicht die Funktion einer Beschwerdeinstanz. Ihre Mitglieder können jedoch namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen.

2

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Im Interesse einer effektiven Beiratsarbeit sollen die Mitglieder der Beiräte vertrauensvoll mit der Anstaltsleitung und den Bediensteten zusammenarbeiten. Grundlage einer solchen Kooperation ist die wechselseitige Unterrichtung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vollzugs.

3

Befugnisse der Beiratsmitglieder

(1) Die Befugnisse der Beiratsmitglieder ergeben sich aus § 111 Absatz 4 StVollzG Bln, § 114 Absatz 4 JStVollzGBln, § 85 Absatz 3 UVollzGBln und § 109 Absatz 4 SVVollzGBln. Anstaltsbesichtigungen während des Nachtverschlusses bedürfen der Zustimmung der Justizvollzugsanstalt.

(2) Den Beiratsmitgliedern kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auf Antrag Einsicht in die Gefangenenpersonalakte gewährt werden, wenn die oder der betroffene Gefangene einwilligt und schutzwürdige Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Verschwiegenheitspflicht und Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder

- (1) Jedes Beiratsmitglied hat sich durch Unterschrift zu verpflichten,
- a) seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und
 - b) außerhalb seines Amtes über vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere über personenbezogene Daten der Gefangenen, auch nach Beendigung seines Amtes Verschwiegenheit zu bewahren (vgl. § 111 Absatz 5 StVollzG Bln, § 114 Absatz 5 JStVollzGBln, § 85 Absatz 5 UVollzGBln und § 109 Absatz 5 SVVollzGBln).
- (2) Der Anstaltsbeirat und seine Mitglieder sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden.

5

Zusammensetzung der Anstaltsbeiräte

- (1) Die Anzahl der Beiratsmitglieder setzt sich im Berliner Justizvollzug wie folgt zusammen:
- a) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Moabit besteht aus neun Mitgliedern.
 - b) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Tegel besteht aus zehn Mitgliedern.
 - c) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Heidering besteht aus acht Mitgliedern.
 - d) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Plötzensee besteht aus zwölf Mitgliedern.
 - e) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin besteht aus zwölf Mitgliedern.
 - f) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin besteht aus sechs Mitgliedern.
 - g) Der Anstaltsbeirat der Jugendstrafanstalt Berlin besteht aus neun Mitgliedern.
 - h) Der Anstaltsbeirat der Jugendarrestanstalt Berlin besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann in Abstimmung mit der oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Anstaltsbeirates und der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter vorübergehend eine abweichende Mitgliederzahl festsetzen.

6

Berufungsvoraussetzungen der Beiratsmitglieder

- (1) Als Beiratsmitglieder sollen Personen berufen werden, die Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Vollzugs haben und bereit sind, im Zusammenwirken mit den im Vollzug Tätigen die Bemühungen um die Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 Satz 1 StVollzG Bln, § 2 Satz 1 JStVollzGBln und § 2 Satz 1 SVVollzGBln) und den Eingliederungs-, Angleichungs- und Öffnungsgrundsatz im Rahmen der Vollzugsgestaltung (§ 3 Absatz 2, 3 und 5 StVollzG Bln, § 3 Absatz 3, 4 und 6 JStVollzGBln, § 5 Absatz 1 UVollzGBln, § 3 Absatz 3 und 5 SVVollzGBln) zu unterstützen. Sie sollen ihren Arbeits- und Wirkungsschwerpunkt in der Region Berlin/Brandenburg haben. Beiratsmitglieder, die zurzeit nicht oder nicht mehr beruflich tätig sind, sollen ihren Lebensmittelpunkt in dieser Region haben.
- (2) Es können namentlich Personen berufen werden, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Vollzugs besitzen oder einer Organisation angehören, die sich die Betreuung von Gefangenen, Jugendstrafgefangenen, Untersuchungsgefangenen, Untergebrachten, Haftentlassenen oder vergleichbaren Personengruppen zur Aufgabe gemacht hat oder deren Tätigkeit zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vollzugs beiträgt.
- (3) Bedienstete dürfen nicht zu Beiratsmitgliedern berufen werden. Andere Personen sind nicht zu berufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit als Beiratsmitglied für andere als die im § 111 StVollzG Bln, § 114 JStVollzGBln, § 85 UVollzGBln und § 109 SVVollzGBln genannten Zwecke missbraucht werden könnte.

7

Berufung und Amtszeit der Beiratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Anstaltsbeirates werden auf Vorschlag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung für einen Zeitraum von vier Jahren berufen. Die Berufung kann verlängert werden.
- (2) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann Mitglieder des Anstaltsbeirates aus wichtigem Grund, namentlich aus den in Nummer 6 Absatz 3 genannten, abberufen. Dem betroffenen Beiratsmitglied, der oder dem Vorsitzenden und der Anstalt ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8

Vorsitz

- (1) Mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder wählt der Beirat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ein bis zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Unter denselben Voraussetzungen ist eine Abwahl möglich. Wahl oder Abwahl der oder des Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können nur erfolgen, wenn eine entsprechende Tagesordnung den Mitgliedern des Beirats mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugegangen ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit.

9**Verfahrensregelung**

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirats ein. Ihr oder ihm obliegt die Sitzungsleitung, sofern sie oder er sie nicht einem anderen überträgt.
- (2) Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beiratsmitglieder können sich nicht durch beiratsfremde Personen vertreten lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Beiratsmitglied ist unzulässig.

10**Sitzungsniederschriften und Anwesenheitslisten**

- (1) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich die Mitglieder des Anstaltsbeirates durch eigenhändige Unterschrift einzutragen haben. Die Liste ist umgehend an die für Justiz zuständige Senatsverwaltung weiterzuleiten. Über die Ergebnisse der Beiratssitzung soll eine Niederschrift gefertigt werden, die der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter vorzulegen ist, sofern sie oder er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
- (2) Der Anstaltsbeirat erstellt für jedes Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht, der bis zum 31. März des Folgejahres der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter und der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen ist.

11**Wahl- und Geschäftsordnungen**

Ergänzende Regelungen zu den Nummern 8, 9 und 10 können die Beiräte in Wahl- und Geschäftsordnungen selbst treffen.

12**Aufgabenverteilung**

Der Anstaltsbeirat soll eine Aufgabenverteilung vornehmen, die auch vorsehen soll, welche Mitglieder für welche Teilanstalten oder Bereiche zuständig sind. Diese sollen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Teilanstalts- oder Bereichsleitung wahrnehmen.

13**Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder der Beiräte erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2011 (GVBl. S. 87).
- (2) Die Mitglieder der Beiräte genießen während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

14**Berliner Vollzugsbeirat**

- (1) Für den Bereich des gesamten Vollzugs des Landes Berlin wird der Berliner Vollzugsbeirat gebildet (§ 112 StVollzG Bln, § 115 JStVollzGBln, § 86 UVollzGBln und § 109a SVVollzGBln).
- (2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus mindestens 17 und höchstens 20 Mitgliedern, und zwar:
- a) den Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen Gremien bestimmten Mitgliedern und
 - b) weiteren Mitgliedern, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation (z. B. Behörden, Kirchen, Verbänden, Wissenschaft und Medien) besonders geeignet sind, die Belange des Vollzugs im Sinne von Nummer 15 zu unterstützen (§ 112 Absatz 2 StVollzG Bln, § 115 Absatz 2 JStVollzGBln, § 86 Absatz 2 UVollzGBln und § 109a Absatz 2 SVVollzGBln).
- (3) Die jeweiligen Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte können sich durch ein anderes Mitglied ihres Anstaltsbeirates vertreten lassen, das ihr Stimmrecht ausübt.

15**Aufgaben des Berliner Vollzugsbeirats, Zusammenarbeit**

- (1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit und wirbt in der Öffentlichkeit um Verständnis für die Belange eines auf Eingliederung (Resozialisierung) ausgerichteten Vollzugs. Er unterstützt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten (§ 112 Absatz 1 Satz 1 und 2 StVollzG Bln, § 115 Absatz 1 Satz 1 und 2 JStVollzGBln, § 86 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVollzGBln und § 109a Absatz 1

Satz 1 und 2 SVVollzGBln).

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat und die Vollzugsabteilung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung informieren sich im gemeinsamen Interesse einer Verbesserung des Vollzugs gegenseitig über Grundsatzangelegenheiten des Berliner Vollzugs, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen (§ 112 Absatz 1 Satz 3 StVollzG Bln, § 115 Absatz 1 Satz 3 JStVollzGBln, § 86 Absatz 1 Satz 3 UVollzGBln und § 109a Absatz 1 Satz 3 SVVollzGBln).

(3) Die Anstalten und die für Justiz zuständige Senatsverwaltung leisten den Anstaltsbeiräten und dem Berliner Vollzugsbeirat die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfen, etwa durch die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten oder die Bereitstellung sonstiger Sachmittel. Gegebenenfalls können im Rahmen bereit gestellter Haushaltsmittel auch finanzielle Hilfen, etwa zu Fortbildungszwecken, geleistet werden.

16

Organisation und Geschäftsführung

Der Berliner Vollzugsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Vorstand). Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Berliner Vollzugsbeirat in der Öffentlichkeit.

17

Anwendbare Vorschriften

Soweit für den Berliner Vollzugsbeirat keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Nummern 1 Absatz 2, Nummer 2, Nummer 3 Absatz 1, Nummer 4, Nummer 6 bis Nummer 9, Nummer 11 und 13 entsprechend. Nummer 10 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass über die Ergebnisse der Sitzungen des Berliner Vollzugsbeirats eine Niederschrift gefertigt wird, die der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung regelmäßig vorzulegen ist. Nummer 10 Absatz 2 findet auf den Berliner Vollzugsbeirat keine Anwendung.

18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften zu §§ 111, 112 StVollzG Bln, §§ 114, 115 JStVollzGBln, §§ 85, 86 UVollzGBln und zu §§ 109, 109a SVVollzGBln treten am 23. Oktober 2019 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 22. Oktober 2024 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften zu den §§ 162 bis 165 StVollzG, § 111 JStVollzGBln, § 87 UVollzGBln vom 3. Juni 2015 (ABl. S. 1407ff.) außer Kraft.
